

Pressedienst März 2017

für die Organe der Sportorganisationen
ARAG Allgemeine Versicherungs-AG



Liebe Leserinnen und Leser,

neben unseren aktuellen Artikeln im Pressedienst, finden Sie auch viel Wissenswertes und Spannendes auf unserer Website.

Diese ist über den Link: www.arag-sport.de erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre ARAG Sportversicherung

Sportversicherung informiert

Zeltplane beschädigt 13 Jahre altes Cabriolet

Der ortsansässige Schützenverein hatte sein alljährliches beliebtes Frühlingsfest durchgeführt. Jede einzelne Abteilung durfte sich vorstellen und unter fachkundiger Aufsicht hatte sogar ein Probeschießen mit Luftgewehren stattgefunden. Bernd M., Jugendtrainer des Vereins, hatte sein Auto, ein 13 Jahre altes Cabriolet, direkt ...

[> Mehr lesen Sie hier](#)

Stichwort: Nichtmitgliederversicherung

Wann macht eine Nichtmitgliederversicherung Sinn? Der Sportversicherungsvertrag bietet den teilnehmenden Mitgliedern am Sportbetrieb eine weitreichende Absicherung. Das Kurs- und Sportangebot richtet sich jedoch zur Mitgliedergewinnung auch an neue Interessenten. Wer als Nichtmitglied an Sportkursen teilnimmt oder zum Probetraining erscheint, hat ...

[> Mehr lesen Sie hier](#)

Mini-Segway, Hoverbord und Monowheel – was sagen ARAG Experten über sogenannte selbststabilisierende Fahrzeuge

An den Anblick von Segways haben wir uns gewöhnt, gehören die von einem Elektromotor angetriebenen einachsigen Fortbewegungsmittel doch mittlerweile zum urbanen Stadtverkehr. Doch immer öfter kommen uns auf Bürgersteigen, in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen fast schwebende Personen auf kleinen ...

[> Mehr lesen Sie hier](#)

Zeltplane beschädigt 13 Jahre altes Cabriolet

Der ortsansässige Schützenverein hatte sein alljährliches beliebtes Frühlingsfest durchgeführt. Jede einzelne Abteilung durfte sich vorstellen und unter fachkundiger Aufsicht hatte sogar ein Probeschießen mit Luftgewehren stattgefunden.

Bernd M., Jugendtrainer des Vereins, hatte sein Auto, ein 13 Jahre altes Cabriolet, direkt neben dem Schützenhaus geparkt. Durch eine Windböe löste sich plötzlich eine Zeltplane vom Gestell und beschädigte das Fahrzeug des Jugendtrainers an mehreren Stellen.

Das Zelt hatte ohne Verankerung neben dem Schützenhaus gestanden, weil der Abbau erst für den Folgetag geplant war.

Laut Kostenvoranschlag sollten die Reparaturkosten des Cabriolets knapp 8.000 Euro brutto betragen. Die ARAG beauftragte einen Kfz-Sachverständigen. Dieser ermittelte den Schaden unter Berücksichtigung eines 30-prozentigen Zeitwertabzuges wegen nicht reparierter verschleißbedingter Vorschäden, u.a. am Verdeckbezug mit 3.500 Euro netto.

Der Jugendtrainer entschloss sich statt der Vorlage einer Reparaturrechnung zu einer Regulierung auf Gutachtenbasis und schloss mit ARAG einen entsprechenden Vergleich.

www.arag-sport.de.

Stichwort: Nichtmitgliederversicherung

- **Wann macht eine Nichtmitgliederversicherung Sinn?**

Der Sportversicherungsvertrag bietet den teilnehmenden Mitgliedern am Sportbetrieb eine weitreichende Absicherung. Das Kurs- und Sportangebot richtet sich jedoch zur Mitgliedergewinnung auch an neue Interessenten. Wer als Nichtmitglied an Sportkursen teilnimmt oder zum Probetraining erscheint, hat keinen Versicherungsschutz. Dies gilt übrigens auch für sogenannte Schnupperkurs-Teilnehmer.

Die Nichtmitgliederversicherung bietet dem Verein einen „sicheren“ Mehrwert bei der Gewinnung neuer potenzieller Mitglieder. Diese sind im Umfang der Sportversicherung bei der aktiven Teilnahme an Sportangeboten des Vereins versichert, einschließlich Rückweg. Wenn eine Mitgliedschaft vereinbart wird, besteht ab diesem Zeitpunkt automatisch Versicherungsschutz über die Sportversicherung. Als Mitglied ist dann auch der Weg zum Vereinssport und zur Trainingsstätte versichert.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns unter www.arag-sport.de oder kontaktieren Sie einfach Ihr Versicherungsbüro vor Ort.

- **Erleichtern Sie Gästen und Nichtmitgliedern den Einstieg**

Ob Schnuppertraining, Übungsstunden auf Probe, Kursangebote oder Lauftreffs – die Zusatzversicherung der ARAG Sportversicherung bietet Nichtmitgliedern Schutz während der aktiven Teilnahme an allen Sportangeboten des Vereins und seiner Abteilungen.

Ihr Verein sorgt für einen unbeschwerten Einstieg in den Sport, indem er Nichtmitglieder mit unserer Zusatzversicherung versichert.

Nichtmitglieder sind während der aktiven Teilnahme an Sportveranstaltungen genauso abgesichert wie Vereinsmitglieder. Es gelten die Leistungen des jeweils durch die Mitgliedschaft im Landessportbund/Landessportverband (LSB/LSV) gültigen Sportversicherungsvertrages. Hierzu zählt eine Unfall-, Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung. Einige LSB/LSV haben zudem einen Krankenschutz vereinbart.

Der Beitrag ist nach der Vereinsgröße gestaffelt und gilt jeweils für ein Jahr, sodass der Versicherungsschutz für alle Nichtmitglieder langfristig günstig bleibt.

Der Versicherungsschutz kann langfristig für alle Nichtmitglieder, die an den sportlichen Aktivitäten des Vereins teilnehmen, abgeschlossen werden.

Mini-Segway, Hoverbord und Monowheel – was sagen ARAG Experten über sogenannte selbststabilisierende Fahrzeuge

An den Anblick von Segways haben wir uns gewöhnt, gehören die von einem Elektromotor angetriebenen einachsigen Fortbewegungsmittel doch mittlerweile zum urbanen Stadtverkehr. Doch immer öfter kommen uns auf Bürgersteigen, in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Plätzen fast schwebende Personen auf kleinen Fahrzeugen entgegen. Die Mini-Segways, Hoverboards und Monowheels gehören zu den sogenannten selbststabilisierenden Fahrzeugen und waren 2016 die Renner auf den weihnachtlichen Wunschzetteln von Youngstern und junggebliebenen Erwachsenen. Was es damit auf sich hat, erläutern ARAG Experten.

Was sind selbststabilisierende Fahrzeuge?

Es klingt, als wäre es kinderleicht: draufstellen und lossausen! Ganz so einfach ist es allerdings nicht. Besonders auf einem Rad (Monowheel oder One Wheel) ist das Halten der Balance schon eine Übungssache. Aber was heißt dann selbststabilisierend? Lagesensoren erkennen in Bruchteilen von Sekunden, in welche Richtung der Körper des Fahrgasts geneigt ist. Das Fahrzeug schiebt sich dann durch Beschleunigung oder Bremsen – im Fall zweier Räder auch durch Kurvenfahrt – so unter den Schwerpunkt, dass das Gleichgewicht erhalten bleibt. Doch wie gesagt: Übung macht den Meister!

Hoverboards und Monowheels auf der Straße

Der Unterschied von Segways und Hoverboards ist leicht zu erkennen: Ein Segway verfügt über eine Haltestange, ein Hoverboard dagegen nicht. Der rechtliche Rahmen für Segways ist mit der Mobilitätshilfenverordnung ausdrücklich gesetzlich festgelegt worden. Gesetzliche Regelungen für Hoverboards und Monowheels gibt es allerdings noch nicht. Das bedeutet, dass ausschließlich die allgemeinen verkehrsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Um auf öffentlichen Straßen (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, ggf. auch Parkplatz) gefahren werden zu dürfen, müssen Kraftfahrzeuge den Vorschriften der Fahrzeug-Zulassungs-Verordnung (FZV) wie auch der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) entsprechen, sofern ihre bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit mehr als sechs km/h beträgt; diese Geschwindigkeitsgrenze wird bei den im Handel angebotenen Hoverboards deutlich überschritten. Konstruktionsbedingt ist es bei den flotten Boards aber ausgeschlossen, die Zulassungsvorschriften der FZV und der StVZO über Sitz, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung, Spiegel etc. zu erfüllen. Daher dürfen Hoverboards nicht im öffentlichen Straßenraum, sondern nur in abgegrenzten Bereichen bewegt werden. Wer sie daher im öffentlichen Verkehrsraum nutzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von 70 Euro und einem Punkt in der Flensburger Verkehrssünderkartei geahndet wird.

Führerschein für Hoverboards?

Da das Hoverboard maschinell angetrieben wird, ist es rechtlich ein Kraftfahrzeug. Wer ein Kfz im öffentlichen Straßenraum bewegen möchte, braucht eine Fahrerlaubnis, da eine der gesetzlich abschließenden geregelten Ausnahmen der Fahrerlaubnisverordnung nicht eingreift. Die Klassen AM, A1, A2 und A stellen darauf ab, dass es sich um ein mindestens zweirädriges Kraftrad handeln muss. Nach dem Wortlaut könnte das Hoverboard unter diese Definition fallen, ein Monowheel hingegen nicht. Fasst man das Fahrzeug allerdings nicht unter den Begriff des Kraftrades, ist für den Betrieb eine Fahrerlaubnis der Klasse B erforderlich. Abschließend rechtlich geklärt ist dies alles noch nicht; hilfreiche Urteile gibt es ebenfalls noch nicht. Es bleibt also fraglich, welche Fahrerlaubnis für die Hoverboards & Co. überhaupt benötigt wird. Wer allerdings ohne die erforderliche Fahrerlaubnis fährt, begeht laut ARAG Experten eine Straftat.

Versicherungspflicht?

Da die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Boards über sechs km/h beträgt, unterliegen diese der Versicherungspflicht. Das schreibt das Pflichtversicherungsgesetz vor. Eine solche Versicherung wird für Gefährte dieser Art aber nicht angeboten. Wer z.B. ein Hoverboard im öffentlichen Verkehr führt, begeht also zusätzlich eine Straftat nach dem Pflichtversicherungsgesetz. Außerdem sind die elektrisch angetriebenen Fahrzeuge nicht ohne weiteres von einer privaten Haftpflichtversicherung erfasst. Wer beim Betrieb also einen Sach- oder Personenschaden verschuldet, hat diesen ohne Freistellung durch eine Versicherung im Notfall also selbst zu erstatten, geben ARAG Experten zu bedenken.

Download des Textes und verwandte Themen:

Die ARAG ist das größte Familienunternehmen in der deutschen Assekuranz und versteht sich als vielseitiger Qualitätsversicherer. Neben ihrem Schwerpunkt im Rechtsschutzgeschäft bietet sie ihren Kunden in Deutschland auch attraktive, bedarfsorientierte Produkte und Services aus einer Hand in den Bereichen Komposit, Gesundheit und Vorsorge. Aktiv in insgesamt 17 Ländern – inklusive den USA und Kanada – nimmt die ARAG zudem über ihre internationalen Niederlassungen, Gesellschaften und Beteiligungen in vielen internationalen Märkten mit ihren Rechtsschutzversicherungen und Rechtsdienstleistungen eine führende Positionen ein. Mit 3.800 Mitarbeitern erwirtschaftet der Konzern ein Umsatz- und Beitragsvolumen von mehr als 1,7 Milliarden Euro.

Impressum

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63–36 35

Fax: (0211) 9 63–36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

Erwin Himmelseher

Sportversicherungen weltweit

ARAG - Die Sportversicherung Nummer 1

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.

Für Kritik, Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Möchten Sie unseren Newsletter abbestellen? Dann klicken Sie bitte hier: [> Abbestellen](#)